

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 10 Berlin, den 21. November 2001

Inhalt Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die Benutzung kirchlichen Archivguts (Archivbenutzungsordnung) vom 12. Oktober 2001	167
Rechtsverordnung zur Änderung der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte (StrErpVO Berlin Stadtmitte) (StrErpÄndVO Berlin Stadtmitte) vom 21. September 2001	168
Verordnung zur Änderung der Siegelordnung vom 6. Juni 2001	169
Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend die Verordnung zur Änderung der Siegelordnung vom 6. Juni 2001 vom 31. August 2001	169
Verordnung zur Umstellung der Währung vom 6. Juni 2001	169
Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend die Verordnung zur Umstellung der Währung vom 6. Juni 2001 vom 31. August 2001	170
Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchenbeamtenrechtsausführungsgesetzes – KBAG – vom 12. Oktober 2001	170
Änderung der Ordnung für das Helmut-Gollwitzer-Haus – Rüstzeitenheim und Bildungsstätte der Evangelischen Jugend – vom 27. Juni 1997 vom 12. Oktober 2001	170
Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Lübben (StrErpVO Lübben) vom 21. September 2001	171
Ausstattungsrichtlinien für Dienstwohnungen – ARDW vom 30. Oktober 2001	171
Berichtigung eines Leistungsentgeltes für die evangelischen Friedhöfe in Berlin	172

II. Bekanntmachungen

Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Errichtung einer Gemeindepädagogenstelle in der Kirchengemeinde Wartenberg, Kirchenkreis Weißensee	172
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinde Berlin-Friedrichsfelde, der Kirchengemeinde Berlin-Karlshorst “Zur frohen Botschaft”, der Erlöser-Kirchengemeinde und der Kirchengemeinde “Zur Barmherzigkeit”, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree	172
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Müncheberg, Obersdorf, Schönfelde und Trebnitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg	173
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Hammer und Liebenthal, beide Kirchenkreis Oranienburg	173
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Buckow, Göttlin, Großwudicke, Grütz, Neue Schleuse und Steckelsdorf, sämtlich Kirchenkreis Rathenow	173
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Buckow, Grabow, Lockstädt, Mansfeld, Mertensdorf, Silmersdorf und Triglitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk	174
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Damme, Eickstedt, Falkenwalde, Schmölln, Weselitz und Wollin, sämtlich Kirchenkreis Prenzlau	174
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Döberitz, Mögelin und Premnitz, sämtlich Kirchenkreis Rathenow	174
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Neuendorf im Sande, St. Marien-Domgemeinde Fürstenwalde und Trebus, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg	175
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Brieskow-Finkenheerd und Oberlindow, beide Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree	175
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Luckenwalde und der Kirchengemeinde Frankenfelde, beide Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming	175

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	175
Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst	176

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen	176
Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle	177
Ausschreibung von Kirchenmusikstellen	177
Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	177

IV. Personalmeldungen

V. Mitteilungen

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die Benutzung kirchlichen Archivguts (Archivbenutzungsordnung) Vom 12. Oktober 2001

Die Kirchenleitung hat auf Grund von § 13 des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 6. Mai 2000 (KABL. 2001 S. 51) und von § 7 des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 17. November 2000 (KABL. 2001 S. 54) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Archivbenutzungsordnung gilt für alle kirchlichen Stellen im Sinne von § 1 Archivgesetz, die kirchliches Archivgut im Sinne von § 2 Archivgesetz verwalten.

§ 2 Benutzungsregelung des Archivgesetzes und des Einführungsgesetzes

(1) Für die Benutzung kirchlichen Archivguts gelten die Bestimmungen des Archivgesetzes über

- die Benutzung durch die abgebenden Stellen (§ 5 ArchG),
- die Grundsätze der Benutzung durch Dritte (§ 6 ArchG),
- die Schutzfristen (§ 7 ArchG),
- Regelungen zur Einschränkung und Versagung der Benutzung (§ 8 ArchG),
- Rechtsansprüche von Personen, über die im Archivgut Daten enthalten sind (§ 9 ArchG).

(2) Für die Benutzung gelten außerdem die Bestimmungen des Einführungsgesetzes über

- die Zuständigkeit für Ausnahmegenehmigungen zur Verkürzung von Schutzfristen (§ 2 Einführungsgesetz),
- die Zuständigkeit für Entscheidungen über Einschränkungen und Versagungen der Benutzung einschließlich der Beschwerdemöglichkeiten, soweit sie nicht durch das Archivgesetz geregelt sind (§ 3 Einführungsgesetz).

(3) Die Benutzung von Archiven kirchlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3 Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von kirchlichem Archivgut ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss Name, Vorname und Anschrift der benutzenden Person und ggf. ihres Auftraggebers, Angaben zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen. Benutzende Personen haben sich auf Verlangen jederzeit auszuweisen.

(2) Mit dem Antrag verpflichtet sich die antragstellende Person, die Benutzungsordnung einzuhalten. Zugleich verpflichtet sie sich, bei der Verwertung von Erkenntnissen aus dem kirchlichen Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Dritter gemäß den Archivgesetzen zu beachten. Im Falle einer Verletzung dieser Rechte und Belange haftet die benutzende Person.

(3) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen. Dies gilt auch für Änderungen und Erweiterungen.

(4) Wünschen Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu ihren Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

§ 4 Benutzungserlaubnis

(1) Über den Benutzungsantrag entscheidet die Leitung des jeweiligen Archivs oder eine von ihr beauftragte Person. Die Benutzungserlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sie kann auf das laufende Jahr begrenzt werden.

(3) Die Benutzungserlaubnis begründet keinen Anspruch auf Einsicht in Findbücher, Findkarteien und andere Hilfsmittel zur Erschließung von kirchlichem Archivgut.

(4) Die Benutzungserlaubnis kann versagt werden, insbesondere wenn fällige Entgelte nicht entrichtet werden. Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn Schutzfristen oder nach dem Archivgesetz bestehende sonstige zwingende Hindernisse entgegenstehen und eine Ausnahmegenehmigung insoweit nicht erteilt worden ist.

§ 5 Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
3. die Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden,
4. die benutzende Person gegen die Benutzungsordnung verstößt.

§ 6 Benutzung und Reproduktion

(1) Kirchliches Archivgut wird im Regelfall im Original oder als Reproduktion zur Einsichtnahme im Archiv vorgelegt. Sind Reproduktionen von Archivalien vorhanden, besteht kein Anspruch auf die Vorlage der Originale. Zum Schutze des kirchlichen Archivgutes oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können auch ausschließlich Auskünfte über seinen Inhalt erteilt werden. Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das jeweilige Archiv im Einzelfall.

(2) Reproduktionen können im Rahmen der technischen und personellen Mittel der Archive hergestellt werden, sofern nicht konservatorische Gründe entgegenstehen. Das jeweilige Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind.

(3) Ein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Das jeweilige Archiv entscheidet, in welchem Umfang Reproduktionen angefertigt werden.

(4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur im Rahmen der Benutzungserlaubnis verwendet und nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Archivs veröffentlicht, reproduziert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

§ 7 Benutzung von kirchlichem Archivgut

(1) Eine Benutzung erfolgt nur unter Aufsicht.

(2) Vor der Benutzung von kirchlichem Archivgut sind Überkleidung, Taschen und ähnliches an dem dafür vorgesehenen Platz abzuliegen. Während der Benutzung von kirchlichem Archivgut sind Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Mobiltelefonen untersagt. Auf andere Anwesende ist Rücksicht zu nehmen.

(3) Kirchliches Archivgut ist schriftlich mit den bereitliegenden Bestellzetteln zu bestellen, soweit solche vorhanden sind. Dabei ist auf die vollständige Angabe der Signaturen zu achten.

(4) Kirchliches Archivgut ist sorgfältig und behutsam zu behandeln; alles, was den bestehenden Zustand verändert oder gefährdet, ist zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, im kirchlichen Archivgut Stellen anzustreichen, zu unterstreichen oder Worte auszustreichen sowie Randbemerkungen oder sonstige Eintragungen vorzunehmen. Über Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtige eingefügte Schriftstücke ist die aufsichtsführende Person sofort zu unterrichten.

(5) Technische Hilfsmittel der Archive stehen, soweit der Dienstbetrieb es zulässt, den benutzenden Personen zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel dürfen nur mit Genehmigung des jeweiligen Archivs verwendet werden.

(6) Die Leitungen der Archive können bestimmte Bestellzeiten festsetzen, die durch Aushang bekannt gegeben werden. Es besteht kein Anspruch darauf, kirchliches Archivgut in einer bestimmten Zeit oder Reihenfolge zu erhalten. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalieneinheiten gleichzeitig vorgelegt.

(7) Nach Beendigung der Benutzung ist das ausgehändigte kirchliche Archivgut der Aufsicht zurückzugeben. Ist eine weitere Benutzung innerhalb der folgenden zwei Wochen beabsichtigt, kann das kirchliche Archivgut weiter bereitgehalten werden.

(8) Weitere Einzelheiten zur Benutzung können durch die Leitung des jeweiligen Archivs verbindlich festgelegt werden und sind durch Aushang bekannt zu machen.

§ 8

Ausleihe von kirchlichem Archivgut

(1) Auf die Ausleihe von Archivgut besteht grundsätzlich kein Anspruch. Die Ausleihe ist in der Regel abzulehnen, wenn die Benutzung von Archivalien vor Ort zumutbar ist, oder das Archivgut Benutzungsbeschränkungen unterliegt, wegen des hohen Wertes, des Ordnungs- und Erhaltungszustandes, des Formates oder aus anderen konservatorischen oder Sicherheitsgründen nicht zum Versand geeignet ist, häufig benutzt wird, oder noch nicht abschließend verzeichnet ist.

(2) Kirchliches Archivgut kann auf begründeten schriftlichen Antrag und mit Zustimmung der Leitung des jeweiligen Archivs zur dienstlichen Benutzung oder zur Benutzung durch Dritte in einem hauptamtlich verwalteten Archiv sowie zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, ausgeliehen werden. Die Zustimmung zur Ausleihe kann mit Bedingungen, Befristungen und Auflagen versehen werden.

(3) Im Fall der archivischen oder dienstlichen Benutzung des Archivguts muss der Antrag die Verpflichtung der übernehmenden Stelle zur rechtzeitigen Rücksendung, zur sicheren Verwahrung und zur Einhaltung und Durchsetzung der Bestimmungen des Archivgesetzes enthalten.

(4) Über die Ausleihe zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit ist ein gesonderter schriftlicher Leihvertrag abzuschließen, der der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf. Die Versendung erfolgt auf Kosten des Entleihers gegen Empfangsbestätigung. Die Sendung ist vom Entleiher für die gesamte Ausleihzeit entsprechend ihrem Wert, mindestens aber mit DM 1.000,- (α 500,-) zu versichern.

(5) Das ausgeliehene Archivgut kann aus dienstlichen Gründen jederzeit zurückgefordert werden.

§ 9

Benutzung von Bibliotheksgut

Für die Benutzung von Bibliotheksgut eines Archivs gelten die Bestimmungen für die Benutzung von kirchlichem Archivgut sinngemäß.

§ 10

Belegexemplar

Die Benutzenden sind verpflichtet, von einem im Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, das unter wesentlicher Verwendung von Archiv- oder Bibliotheksgut der Archive verfasst oder erstellt worden ist, dem jeweiligen Archiv unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar abzuliefern.

§ 11

Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des jeweiligen Archivs werden nach der Archivgebührenordnung erhoben.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Diese Archivbenutzungsordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung über die Benutzung kirchlicher Archive im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Archivbenutzungsordnung) vom 1.2.1979 (AM 1979 S. 5) für den Bereich der ehemaligen Region Ost außer Kraft.

(2) Die Benutzungsordnung für das Kirchliche Archivzentrum Berlin und die dazu erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt der Kooperationsrat.

Berlin, den 12. Oktober 2001

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

Rechtsverordnung zur Änderung der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte (StrErpVO Berlin Stadtmitte) (StrErpÄndVO Berlin Stadtmitte) Vom 21. September 2001

Aufgrund von § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABL. S. 172) hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der Kreissynode unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte (StrErpVO Berlin Stadtmitte) vom 13. November 1997 (KABL. S. 187) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

“§1
Kreissynode

Die Mitglieder der Kreissynode gemäß Artikel 50 Abs. 2 Nr. 2 der Grundordnung werden abweichend von Artikel 50 Abs. 6 der Grundordnung wie folgt bestimmt:

In jeder Kirchengemeinde wählt der Gemeindegemeinderat eine gemeindliche Mitarbeiterin oder einen gemeindlichen Mitarbeiter im Pfarrdienst oder eine andere berufliche Mitarbeiterin oder einen anderen beruflichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde.”

2. § 2 erhält folgende Fassung:

“§ 2
Stellvertretung im Superintendentenam

Abweichend von Artikel 60 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung wählt die Kreissynode aus den ihr angehörenden Inhaberinnen und Inhabern von Pfarrstellen für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode zwei Personen für die Stellvertretung im Superintendentenam. Die beiden Gewählten sind abweichend von Artikel 55 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung Mitglieder des Kreiskirchenrats. Die Aufgabenverteilung unter ihnen wird in einer Dienstordnung geregelt, die der Kreiskirchenrat erlässt.”

3. Die §§ 3 und 4 werden gestrichen.

4. In § 5 wird “am 31. Oktober 2002” ersetzt durch “mit Außer-Kraft-Treten des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABL. S. 172)”.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 21. September 2001

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

**Verordnung
zur Änderung der Siegelordnung
Vom 6. Juni 2001**

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Siegelordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juli/6. September 1966 (ABl. EKD Seite 557) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift von § 25 folgende Fassung:

“§ 25 Archivierung”

2. § 25 erhält folgende Fassung:

“§ 25
Archivierung

Wird ein Kirchensiegel außer Gebrauch gesetzt, so ist es in das nach gliedkirchlichem Recht zuständige Archiv zu nehmen.”

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 2001 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 6. Juni 2001

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Klaus W o l l e n w e b e r

Die vorstehende Verordnung ist durch Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 17. Oktober 2001 für die Evangelische

Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft gesetzt worden.

*

**Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend die Verordnung
zur Änderung der Siegelordnung vom 6. Juni 2001
Vom 31. August 2001**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode beschlossen:

§ 1

Der Verordnung zur Änderung der Siegelordnung vom 6. Juni 2001 wird zugestimmt. Die Verordnung ist für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg zum 1. September 2001 in Kraft zu setzen.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 15. August 2001 in Kraft.

Berlin, den 31. August 2001

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

**Verordnung
zur Umstellung der Währung
Vom 6. Juni 2001**

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung

Die Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997 Seite 61), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1999 (ABl. EKD 2000 Seite 31), wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Angabe “100,- DM” durch die Angabe “50,- Euro” ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Angabe “10,- DM” durch die Angabe “5,- Euro” ersetzt.

§ 2

Änderung der Umzugskostenverordnung

Die Umzugskostenverordnung vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD Seite 374) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe “4000,- DM” durch die Angabe “2000,- Euro” ersetzt.
2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden in Buchstabe a die Angabe "2400,- DM" durch die Angabe "1200,- Euro" und in Buchstabe b die Angabe "1800,- DM" durch die Angabe "900,- Euro" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Angabe "1200,- DM" durch die Angabe "600,- Euro" und die Angabe "400,- DM" durch die Angabe "200,- Euro" ersetzt.
3. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Angabe "2000,- DM" durch die Angabe "1000,- Euro" und die Angabe "1500,- DM" durch die Angabe "750,- Euro" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Angabe "800,- DM" durch die Angabe "400,- Euro" und die Angabe "200,- DM" durch die Angabe "100,- Euro" ersetzt.

§ 3

Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 390), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2001 (ABl. EKD Seite 151), wird wie folgt geändert:

In § 59 Absatz 4 wird die Angabe "200,- DM" durch die Angabe "100,- Euro" ersetzt.

§ 4

Änderung der Kirchlichen Verwaltungsordnung

Die Kirchliche Verwaltungsordnung vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 Seite 137) wird wie folgt geändert:

1. In § 61 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "10000,- DM" durch die Angabe "5000,- Euro" ersetzt.
2. In § 111 Nr. 2 wird die Angabe "1000,- DM" durch die Angabe "500,- Euro" ersetzt.

§ 5

Umstellung auf Euro in anderen Fällen

Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist bei den vom Rat oder von der Kirchenkanzlei erlassenen Ordnungen, bei zur Aus- oder Durchführung kirchengesetzlicher Bestimmungen getroffenen Regelungen oder bei sonstigen Beschlüssen der Euro-Umrechnungskurs anzuwenden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 6. Juni 2001

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Klaus W o l l e n w e b e r

Die vorstehende Verordnung ist durch Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 17. Oktober 2001 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt worden.

*

Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend die Verordnung zur Umstellung der Währung vom 6. Juni 2001
Vom 31. August 2001

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom

19. November 1994 (KABl. S. 182) mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode beschlossen:

§ 1

Der Verordnung zur Umstellung der Währung vom 6. Juni 2001 wird zugestimmt. Die Verordnung ist für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg zum 1. Januar 2002 in Kraft zu setzen.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Berlin, den 31. August 2001

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

Verordnung mit Gesetzeskraft
zur Änderung des Kirchenbeamtenrechtsausführungsgesetzes
– KBAG –
Vom 12. Oktober 2001

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 3 Satz 2 des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 6. Juni 1998 (Kirchenbeamtenrechtsausführungsgesetz – KBAG) vom 14. November 1998 (KABl. 1999 S. 15) wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 16. Oktober 2001 in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 2001

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

Änderung der Ordnung für das Helmut-Gollwitzer-Haus
– Rüstzeitenheim und Bildungsstätte
der Evangelischen Jugend – vom 27. Juni 1997
Vom 12. Oktober 2001

§ 1

Die Ordnung für das Helmut-Gollwitzer-Haus – Rüstzeitenheim und Jugendbildungsstätte der Evangelischen Jugend – vom 27. Juni 1997 (KABl. S. 148) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

“1. die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit (Vorsitz),”

§ 2

Die Änderung tritt nach dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 2001

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

**Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den
Evangelischen Kirchenkreis Lübben
(StrErpVO Lübben)
Vom 21. September 2001**

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABL. S. 172) hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der Kreissynode unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Lübben die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

(1) Im Evangelischen Kirchenkreis Lübben werden die Mitglieder der Kreissynode gemäß Artikel 50 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung abweichend von Artikel 50 Abs. 4 und 5 der Grundordnung wie folgt gewählt:

Die Gemeindekirchenräte jedes Pfarrsprengels wählen in gemeinsamer Sitzung aus dem Kreis der Gemeindeglieder des Pfarrsprengels Kreissynodale nach der Zahl der Gemeindeglieder im Pfarrsprengel. In Pfarrsprengeln

mit bis zu 500 Gemeindegliedern wird ein Mitglied,
mit 501 bis zu 1500 Gemeindegliedern werden zwei Mitglieder,
mit 1501 bis zu 2500 Gemeindegliedern werden drei Mitglieder,
mit mehr als 2500 Gemeindegliedern werden vier Mitglieder der Kreissynode gewählt. Für Kirchengemeinden, die nicht zu einem Pfarrsprengel gehören, gilt Entsprechendes.

(2) Maßgeblich für die Bestimmung der Zahl der zu Wählenden sind die vom Konsistorium im Vorjahr festgestellten Gemeindegliederzahlen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Berlin, den 21. September 2001

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

**Ausstattungsrichtlinien für Dienstwohnungen – ARDW
Vom 30. Oktober 2001**

Das Konsistorium hat aufgrund von § 2 Abs. 3 der Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung – PfdWAO – vom 11.06.1999 (KABL. S. 124) folgende Ausstattungsrichtlinien erlassen:

1. Grundsatz

1.1 Dienstwohnungen sollen eine angemessene Ausstattung für ein zeitgemäßes Wohnen haben. Sie sollen ohne besonderen Aufwand so ausgestattet sein, dass sie sparsam instandgehalten und bewirtschaftet werden können.

- 1.2 Die vorhandene Ausstattung soll grundsätzlich erhalten werden. Dienstwohnungen sind mit der vorhandenen Ausstattung zu übernehmen, soweit diese sich in einem Zustand befindet, der einen weiteren normalen Gebrauch ermöglicht.
- 1.3 Sofern wirtschaftlich und ökologisch vertretbar, soll der Wohnungseigentümer die technischen Ausstattungen und die übrigen festen Einrichtungen der Dienstwohnungen im Zuge von Generalinstandsetzungen, die in der Regel nur während einer Vakanz und nur im Abstand von mindestens 20 Jahren durchzuführen sind, erneuern.
- 1.4 Das Dienstverhältnis begründet keinen Rechtsanspruch auf bauliche Veränderungen der Dienstwohnung. Entscheidungen des Eigentümers der Dienstwohnung über bauliche Veränderungen zur Berücksichtigung individuellen Bedarfs der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers sind nicht Gegenstand dieser Richtlinien.
- 2. Im Einzelnen gelten als angemessen:**
- 2.1 Decken und Innenwände
- 2.1.1 Glattputz für Anstrich oder Tapete (mittlere Preisklasse Raufasertapete)
- 2.1.2 neutrale (weiße/pastellfarbige) glasierte Keramikfliesen
– im Bad und/oder im Duschaum bis Türhöhe
– im WC im Bereich des Waschbeckens und in der Küche an der Nasswand bis 1,5 m über Fußbodenhöhe
- 2.2 Mechanischer Einbruchschutz an Fenstern und Außentüren je nach örtlicher Erfordernis, polizeilich oder versicherungsgutachtlich festgestellt
- 2.2.1 Fenster- oder Rollläden im Erdgeschoss bzw. Souterrain
- 2.2.2 Mechanische Einbruchssicherung an Terrassen- und Balkontüren
- 2.3 Bodenbeläge
- 2.3.1 vorhandene Art und Aufbau der Fußböden sind möglichst zu erhalten
- 2.3.2 falls abweichend von 2.3.1 Änderungen notwendig sind strapazierfähige, pflegeleichte Weichbeläge (Linoleum) in neutralen Mustern und Farbtönen in Nassräumen farblich neutrale, glasierte, rutschsichere Keramikplatten
- 2.3.3 nicht zulässig sind:
Textilbodenbeläge (aus hygienischen Gründen)
(Die Dienstwohnungsinhaberin oder der Dienstwohnungsinhaber kann die Wohnung auf eigene Kosten zusätzlich mit Textilbodenbelägen ausstatten; diese Beläge gelten als Bestandteil ihres oder seines beweglichen Hausrats.)
PVC-Beläge (aus ökologischen Gründen)
- 2.4 Sanitärausstattung
- 2.4.1 Bad/WC:
Armaturen und Objekte in stabiler Standardausführung und -größe
– Bade- oder Duschwanne (weiß, emailliertes Stahlblech, Einbau- oder vergleichbare Aufbauobjekte)
– Einzelwaschtisch (weiß, Keramik)
– Flach- oder Tiefspülklosett (weiß, stehend, Keramik)
- 2.4.2 1 Waschmaschinenanschluss mit Stellfläche
- 2.5 Küche
zu marktüblichen mittleren Preisen:
- 2.5.1 Edelstahl Doppelpüle mit Abtropfplatte und einfachem Unterbau
- 2.5.2 Herd mit 4 Brennstellen und Backofen (Gas oder Elektro, je nach vorhandenem Medium)
- 2.5.3 Stellflächen und Anschlüsse für Kühlschrank und Geschirrspülmaschine
- 2.6 Elektro-Installation
Ausführung nach den VDE-Vorschriften, durch zugelassene Fachkräfte installiert
- 2.6.1 Steckdosen:
– bis zu jeweils 6 in Wohn-, Amts-, Elternschlafzimmer und Küche
– bis zu jeweils 4 in den übrigen Räumen
– jeweils 1 in den Nebenräumen

- 2.6.2 Deckenauslässe für Beleuchtung:
– 1 bis 2 in Wohn- und Amtszimmer
– 1 in den weiteren Räumen
- 2.6.3 Fernsprechanlage mit getrennter Abrechnungsmöglichkeit:
– je 1 Anschluss im Wohnbereich und im Amtszimmer
3. **Weitere Regelungen**
- 3.1 Will die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber eine Ausstattungsverbesserung oder Umbauten in der Dienstwohnung vornehmen, hat sie oder er vorher die Zustimmung des Wohnungseigentümers einzuholen und sich schriftlich zu verpflichten, beim Auszug auf Verlangen der Anstellungskörperschaft den früheren Zustand wieder herzustellen.
- 3.2 Die Zustimmung zu Einbauten oder zur Änderung der Grundausstattung bzw. -einrichtung kann auch davon anhängig gemacht werden, dass sich die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber dazu verpflichtet, die Einbauten beim Auszug ohne Anspruch auf Wertersatz zurückzulassen. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen noch funktionsfähige Geräte gegen solche mit mehr Komfort ausgetauscht werden oder in denen

- die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber Mehrkosten gegenüber der Grundausstattung übernommen hat.
- 3.3 Die Kosten für Reparaturen an kostenaufwendigeren und an selbstbeschafften Geräten und Einrichtungsgegenständen hat die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber zu tragen.
4. **In-Kraft-Treten**

Diese Ausstattungsrichtlinien treten am 1. November 2001 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 2001

Konsistorium
Dr. R u n g e

*

**Berichtigung
eines Leistungsentgeltes für die evangelischen Friedhöfe in Berlin**

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9/2001 ist auf Seite 147 unter Ziffer 1.3.2 der Netto Euro-Betrag in 37,93 zu berichtigen.

II. Bekanntmachungen

**Urkunde
zur Änderung der Urkunde
über die Errichtung einer Gemeindepädagogin
in der Kirchengemeinde Wartenberg, Kirchenkreis Weißensee**

Die Urkunde über die Errichtung einer Gemeindepädagogin in der Kirchengemeinde Wartenberg, Kirchenkreis Weißensee vom 17. August 1987, Az.: K IIa Nr. 1340/87 (MBB S. 47) wird wie folgt geändert:

§ 1

Die ursprünglich für die Kirchengemeinde Wartenberg errichtete Gemeindepädagogin wird Gemeindepädagogin der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Berlin-Malchow.

§ 2

Der Dienst der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers umfasst gemeindepädagogische Arbeit für alle Altersgruppen in den Kirchengemeinden des Pfarrsprengels.

§ 3

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber gehört den Gemeindepädagoginnen der Kirchengemeinden Berlin-Malchow und Wartenberg an.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 2001
Az. 2056-1 (26.04)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

**Urkunde
über die Vereinigung
der Kirchengemeinde Berlin-Friedrichsfelde,
der Kirchengemeinde Berlin-Karlshorst “Zur frohen Botschaft”,
der Erlöser-Kirchengemeinde und der Kirchengemeinde
“Zur Barmherzigkeit”, sämtlich Evangelischer
Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Berlin-Friedrichsfelde, die Kirchengemeinde Berlin-Karlshorst “Zur frohen Botschaft”, die Erlöser-Kirchengemeinde und die Kirchengemeinde “Zur Barmherzigkeit”, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen “Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lichtenberg”.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Berlin, den 28. August 2001
Az. 1020-1 (717.06.+10+21+27)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

**Urkunde
über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Eggersdorf, Hermersdorf,
Hoppegarten, Jahnsfelde, Müncheberg, Obersdorf, Schönfelde
und Trebnitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis
Fürstenwalde-Strausberg**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Müncheberg, Obersdorf, Schönfelde und Trebnitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen "Evangelische Kirchengemeinde Müncheberger Land".

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Eggersdorf, Hoppegarten, Müncheberg und Schönfelde zum Pfarrsprengel Müncheberg wird aufgehoben. Die drei Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Müncheberg werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Müncheberger Land übertragen.

(2) Die Verbindung der Kirchengemeinden Hermersdorf, Jahnsfelde, Obersdorf und Trebnitz zum Pfarrsprengel Obersdorf wird aufgehoben. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Obersdorf wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Müncheberger Land übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Berlin, den 28. August 2001
Az. 1020-1 (715.19.+21)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

*

**Urkunde
über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Hammer und Liebethal,
beide Kirchenkreis Oranienburg**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Hammer und Liebethal, beide Kirchenkreis Oranienburg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen "Evangelische Kirchengemeinde Hammer-Liebethal".

§ 2

Der Pfarrsprengel Liebenwalde besteht aus der Evangelischen Kirchengemeinde Hammer-Liebethal und den Kirchengemeinden Kreuzbruch und Liebenwalde.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Berlin, den 28. August 2001
Az. 1020-1 (45.05)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

*

**Urkunde
über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Buckow, Göttlin, Großwudicke,
Grütz, Neue Schleuse und Steckelsdorf,
sämtlich Kirchenkreis Rathenow**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Buckow, Göttlin, Großwudicke, Grütz, Neue Schleuse und Steckelsdorf, sämtlich Kirchenkreis Rathenow, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen "Evangelische Hoffnungskirchengemeinde im Elb-Havel-Winkel".

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Göttlin, Grütz und Neue Schleuse zum Pfarrsprengel Göttlin wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Göttlin wird auf die Evangelische Hoffnungskirchengemeinde im Elb-Havel-Winkel übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Berlin, den 25. September 2001
Az. 1020-1 (63.04+14+15+17)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

**Urkunde
über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Buckow, Grabow, Lockstädt,
Mansfeld, Mertensdorf, Silmersdorf und Triglitz,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Buckow, Grabow, Lockstädt, Mansfeld, Mertensdorf, Silmersdorf und Triglitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen "Evangelische Kirchengemeinde Mertensdorf".

§ 2

(1) Der Verbindung der Kirchengemeinden Buckow, Grabow, Mertensdorf und Silmersdorf zum Pfarrsprengel Mertensdorf wird aufgehoben.

(2) Die Verbindung der Kirchengemeinden Lockstädt, Mansfeld und Telschow zum Pfarrsprengel Mansfeld wird aufgehoben.

(3) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Mertensdorf wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Mertensdorf übertragen.

(4) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Mansfeld wird auf die Kirchengemeinde Telschow übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Berlin, den 25. September 2001
Az. 1020-1 (716.14)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

*

**Urkunde
über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Damme, Eickstedt, Falkenwalde,
Schmölln, Weselitz und Wollin, sämtlich Kirchenkreis Prenzlau**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Damme, Eickstedt, Falkenwalde, Schmölln, Weselitz und Wollin, sämtlich Kirchenkreis Prenzlau, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen "Evangelische Kirchengemeinde Falkenwalde".

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Damme und Falkenwalde zum Pfarrsprengel Falkenwalde wird aufgehoben.

(2) Die Verbindung der Kirchengemeinden Eickstedt und Wollin zum Pfarrsprengel Wollin wird aufgehoben.

(3) Nach Ausgliederung der Kirchengemeinde Weselitz besteht der Pfarrsprengel Bertikow aus den Kirchengemeinden Bertikow, Bietikow und Seelübbe.

(4) Nach Ausgliederung der Kirchengemeinde Schmölln besteht der Pfarrsprengel Wallmow aus den Kirchengemeinden Grünberg, Schwaneberg, Trampe und Wallmow.

(5) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Falkenwalde und die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Wollin werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Falkenwalde übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Berlin, den 25. September 2001
Az. 1020-1 (46.08+24+27)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

*

**Urkunde
über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Döberitz, Mögelin und Premnitz,
sämtlich Kirchenkreis Rathenow**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Döberitz, Mögelin und Premnitz, sämtlich Kirchenkreis Rathenow, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen "Evangelische Kirchengemeinde Premnitz".

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden zum Pfarrsprengel Premnitz wird aufgehoben.

(2) Die zwei Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Premnitz werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Premnitz übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Berlin, den 4. September 2001
Az. 1020-1 (63.09)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

Urkunde
über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Neuendorf im Sande,
St. Marien-Domgemeinde Fürstenwalde und Trebus,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis
Fürstenwalde-Strausberg

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Neuendorf im Sande, St. Marien-Domgemeinde Fürstenwalde und Trebus, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen "Evangelische St. Marien-Domgemeinde Fürstenwalde".

§ 2

(1) Der Verbindung der Kirchengemeinden Beerfelde und Trebus zum Pfarrsprengel Beerfelde wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Beerfelde wird auf die Kirchengemeinde Beerfelde übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Berlin, den 25. September 2001
 Az. 1020-1 (715.09)

(L. S.)

Evangelische Kirche
 in Berlin-Brandenburg
 – Konsistorium –
 Dr. R u n g e

*

Urkunde
über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Brieskow-Finkenheerd und Oberlindow,
beide Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Brieskow-Finkenheerd und Oberlindow, beide Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen "Evangelische Kirchengemeinde Brieskow-Finkenheerd-Groß Lindow".

§ 2

Der Pfarrsprengel Brieskow-Finkenheerd und Ziltendorf besteht aus der Evangelischen Kirchengemeinde Brieskow-Finkenheerd-Groß Lindow und den Kirchengemeinden Wiesenau und Ziltendorf.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 2001
 Az. 1020-1 (711.35)

(L. S.)

Evangelische Kirche
 in Berlin-Brandenburg
 – Konsistorium –
 Dr. R u n g e

*

Urkunde
über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinde Luckenwalde
und der Kirchengemeinde Frankenfelde,
beide Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Luckenwalde und die Kirchengemeinde Frankenfelde, beide Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen "Evangelische Kirchengemeinde Luckenwalde".

§ 2

Nach Ausgliederung der Kirchengemeinde Frankenfelde besteht der Pfarrsprengel Dobbrikow aus den Kirchengemeinden Dobbrikow, Frankenförde und Hennickendorf.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 2001
 Az. 1020-1 (706.05b+31)

(L. S.)

Evangelische Kirche
 in Berlin-Brandenburg
 – Konsistorium –
 Dr. R u n g e

*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Giesensdorf, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, mit der Umschrift "EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GIESENSDORF" wurde außer Geltung gesetzt.
2. Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Görzdorf, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, mit der Umschrift "EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GÖRSDORF" wurde außer Geltung gesetzt.

3. Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Wulfersdorf, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, mit der Umschrift "EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE WULFERSDORF" wurde außer Geltung gesetzt.
4. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Grünefeld, Kirchenkreis Nauen, mit der Umschrift "Ev. Kirchengemeinde Grünefeld" ist abhanden gekommen und wurde außer Geltung gesetzt.

Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst

Bewerbungen von Absolventinnen und Absolventen der II. Theologischen und der II. Gemeindepädagogischen Prüfung um die Berufung in den Entsendungsdienst gemäß der Rechtsverordnung über das Verfahren bei Berufungen in den Entsendungsdienst vom 13. März 1998 (KABl. S. 26) sind bis zum 10. Januar 2002 beim Konsistorium einzureichen.

Nähere Angaben über die erforderlichen Unterlagen können beim Konsistorium (Abt. 4 – Telefon: 030/243 44 517) erfragt werden. Als Termine für die Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern sind Freitag, der 22. und Sonnabend, der 23. Februar und Freitag, der 8. und Sonnabend, der 9. März 2002, in Aussicht genommen.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Biesenthal, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, ist zum nächstmöglichen Termin durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Biesenthal gehören die Stadt Biesenthal mit ca. 5.000 Einwohnern und drei Filialdörfer.

Der Gemeindekirchenrat wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich im besonderen Maße der jüngeren Generation zuwendet und Ideen hat für eine Gemeinde im 21. Jahrhundert. Die Pfarrerin oder der Pfarrer soll aufgeschlossen, teamfähig und bereit sein zur Zusammenarbeit mit hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde. Eine Mitarbeiterin für Kinderarbeit im Anstellungsverhältnis mit 50% Beschäftigungsumfang ist vor Ort. Aufgrund der derzeitigen Gemeindesituation legt der Gemeindekirchenrat Wert auf einen Besuchsdienst.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Breddin, Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Breddin gehören die Orte Breddin, Damelack und Vehlgest; die Kirchengemeinden Stüdenitz und Schönermark werden mitverwaltet.

Die Gemeindekirchenräte hoffen auf eine baldige Besetzung der Pfarrstelle.

Christenlehre wird in den Gemeinden durch Ehrenamtliche gehalten; eine Jugendliche ist ehrenamtlich als Organistin tätig. Die Instandhaltung des Pfarrgrundstücks wird durch eine hauptamtliche Mitarbeiterin durchgeführt; der Kirchendienst in den Dörfern ist unterschiedlich organisiert. Da es in Breddin eine Gesamtschule gibt und die Religionslehrerin in der Gemeinde wohnt, ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit der Schule eine gute Chance.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich von vielen kleinen Dorfgemeinden nicht entmutigen lässt, sondern die Chance sieht, die vielen verschiedenen Aktivitäten aufzunehmen und mit den vorhandenen Mitarbeiterinnen eine kollegiale Zusammenarbeit zu suchen.

Das Pfarrhaus ist ideal für eine Familie. Es liegt neben der Kirche in Breddin und verfügt über einen Gemeindeforum und einen großen Garten, in dem viele Gemeindeveranstaltungen stattfinden können.

Breddin hat einen Bahnanschluss nach Berlin. Gymnasien befinden sich in Kyritz bzw. Neustadt/Dosse.

Auskunft vor Ort erteilt Pfarrer Matthias Hirsch, Telefon: 033972/40377.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde in der Friedrichstadt, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, ist ab sofort durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde ist im März 2001 durch Fusion der Dreifaltigkeits- und St. Lukas-Kirchengemeinde, der Jerusalems- und Neue Kirchengemeinde und der Kirchengemeinde Friedrichswerder entstanden. Die Kirchengemeinde feiert ihre Gottesdienste in der St. Lukas-Kirche am Anhalter Bahnhof und im Wechsel mit der Französisch-reformierten Gemeinde in der Französischen Friedrichstadtkirche auf dem Gendarmenmarkt.

Eine Kooperation mit der Hugenotten-Gemeinde und der Evangelischen Akademie, die ebenfalls in der Französischen Friedrichstadtkirche beheimatet ist, ist erforderlich.

Außerdem wird die Bereitschaft erwartet beim Aufbau eines Lern- und Begegnungszentrums zum Thema Christen und Juden mitzuwirken.

In der Gemeinde gibt es nur wenige hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, jedoch einen aktiven Gemeindekirchenrat. Eine Pfarrdienstwohnung ist vorhanden.

Der mit der Verwaltung beauftragte Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat in der Friedrichstadt über den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte, Zossener Str. 65, 10961 Berlin.

4. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Flecken Zechlin, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, ist durch das Konsistorium ab 1. Januar 2002 wieder zu besetzen.

Der Sprengel liegt in der Zechliner Region nördlich der Ruppiner Schweiz und in der Nähe zur Mecklenburgischen Seenplatte. Die fünf Kirchengemeinden des Sprengels, zu denen derzeit der Sprengel Zechliner Hütte mit drei zu verwaltenden Kirchengemeinden hinzukommt (insges. ca. 1.100 Gemeindeglieder), beabsichtigen, sich zu einer Kirchengemeinde "Zechliner Land" zusammenzuschließen.

Die Kirchengemeinden haben aktive Gemeindekirchenräte; es wird reger Gemeindearbeit geleistet und es existiert ein eigenständiger Posau-

nenchor. Die Gemeinden suchen eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer, die oder der offen ist sowohl für neue als auch für traditionelle Formen des Gemeindelebens. Besonderes Engagement wünschen sich die Gemeinden in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit.

Die Gemeindekirchenräte wünschen sich von der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer Interesse für die Arbeit mit Urlaubern, Gästen und für kulturelle Veranstaltungen – besonders in den Sommermonaten.

Die Kirchen und Gemeinderäume haben eine gute Ausstattung.

Eine Wohnung mit 4 Zimmern, Balkon, abgeschlossener Garage und viel Nebenglass ist im Pfarrhaus bezugsfertig. Außerdem steht ein wunderschöner Garten mit Zugang zum See und mit Bootssteg zur Verfügung. Schule und Kindergarten (kommunal) befinden sich am Ort.

Eigene Mobilität ist erforderlich.

Weitere Auskünfte erteilen: Frau Waltraud Wittkow, Telefon: 033923/70286 (vormittags) oder Pfarrer Schirge, Telefon: 03391/2338.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Bad Freienwalde, Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, ist ab sofort durch Gemeindevahl im eingeschränkten Dienst mit 50% Dienstumfang wieder zu besetzen.

Zusätzlich kann ein Auftrag zur Verwaltung der landeskirchlichen Schulpfarrstelle in Bad Freienwalde, ebenfalls im eingeschränkten Dienst mit 50% Dienstumfang, erteilt werden.

Bad Freienwalde ist die älteste Kurstadt Brandenburgs, ein kleines Städtchen mit ca. 10.000 Einwohnern, liegt zwischen dem Oderbruch und den Höhezügen des Barnim im landschaftlich walddreicher Gegend, 50 km nordöstlich von Berlin.

Die Kirchengemeinden wünschen sich

- eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Freude hat an der Arbeit in der Kleinstadtgemeinde und den umliegenden Dorfgemeinden,
- die oder der offen auf Menschen zugehen kann und mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Team zusammenarbeiten möchte,
- die oder der sich in gewachsene Strukturen einfügen kann und mit neuen, eigenen Ideen sich zum Wohle des Ganzen einbringt.

Zu den Kirchengemeinden gehören Kindergarten, Chöre, Flötengruppen, Christenlehregruppen, Junge Gemeinde und Seniorenkreis.

Eine Pfarrdienstwohnung steht bezugsfertig zur Verfügung.

Am Ort befinden sich Gymnasium, Realschule, Gesamtschule, Förderschule, Grundschule.

Für nähere Auskünfte steht Pfarrerin J. Schmidt, Telefon: 03344/3611 (Kirchenbüro) oder 03344/3540 zur Verfügung.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Bad Freienwalde über die Superintendentur Oderbruch, Berliner Str. 5, 15306 Seelow.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. In der Stadtkirchengemeinde Eberswalde, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, ist ab sofort eine B-Kirchenmusikstelle mit einem Dienstumfang von 50% wieder zu besetzen.

Eberswalde liegt nordöstlich von Berlin und ist Kreisstadt mit ca. 45.000 Einwohnern. Am Ort sind neben einer Fachhochschule und einer Musikschule sämtliche Schultypen vorhanden. Die Gemeinde um-

fasst 5 Regionen mit 2.425 Gemeindegliedern. Im Gemeindebereich befinden sich zwei große Kirchen mit ca. 700 bzw. 400 Sitzplätzen. Zur Gemeinde gehören zwei Filialdörfer. In allen Predigtstätten finden regelmäßig Gottesdienste statt.

Die Gemeinde freut sich auf eine gemeindeorientierte Kirchenmusikerin oder einen gemeindeorientierten Kirchenmusiker, die oder der mit Phantasie und Engagement gemeinsam mit dem bereits am Ort tätigen Kirchenmusiker die bestehende Arbeit weiterführt, gleichzeitig aber neue Impulse in die Gemeinde trägt. Sie wünscht sich Offenheit für neue Formen der kirchenmusikalischen Arbeit und lässt sich gern auf Interessen oder Impulse ein, die eine Bewerberin oder ein Bewerber mitbringt.

Erwartet werden eine abgeschlossene B-Prüfung sowie die Bereitschaft und die Fähigkeit, Menschen zu sammeln und für die Kirchenmusik zu gewinnen. Eine offene und kollegiale Zusammenarbeit mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Zu den Aufgaben gehören:

- musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Kasualien,
- Leitung des Kirchenchores,
- Aufbau eines Kinderchores,
- (zukünftig) Leitung des Posaunenchores,
- Zusammenarbeit mit dem Gospelchor und
- Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen und Konzerten.

In der Kirchengemeinde sind folgende Instrumente vorhanden:

- eine zweimanualige Eule-Orgel,
- eine zweimanualige Marx-Orgel,
- verschiedene einmanualige Instrumente (in den Gemeindehäusern) und
- 1 Klavier.

Eine Notenbibliothek steht ebenfalls zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt gemäß KMT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Dezember 2001 an den Gemeindekirchenrat der Stadtkirchengemeinde Eberswalde, Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde, Telefon:/Fax: (0 33 34) 20 59 59, zu richten.

2. In der Kirchengemeinde Nikolassee, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, ist ab sofort eine B-Kirchenmusikstelle mit einem Dienstumfang von 50% wieder zu besetzen.

Die Musik in ihren vielfältigen Formen nimmt in der Gemeinde einen breiten Raum ein. Seit vielen Jahren besteht eine sorgfältig geführte Kantorei. In den letzten Jahren konnten gute Erfahrungen mit Projekten in der Kinder- und Jugendchorarbeit gesammelt werden.

Die Kirche verfügt über eine Steinmeyer-Orgel aus dem Jahre 1970 mit 30 Registern auf 3 Manualen und Pedal. Im Gemeindehaus stehen zwei Flügel zur Verfügung. In der Friedhofskapelle ist eine elektronische Orgel vorhanden.

Bewerberinnen und Bewerber sollen über ein abgeschlossenes Studium und die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker verfügen.

Erwartet werden die Bereitschaft, die Aufgaben des kirchenmusikalischen Dienstes gemäß Artikel 17 der Grundordnung der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg angemessen und in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit allen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde zu erfüllen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Nikolassee, Kirchweg 6, 14129 Berlin erbeten.

*

Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

In der Evangelischen Martin-Luther-King-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, ist zum 1. April 2002 eine B-Kirchenmusikstelle mit einem Stellenumfang von 75% wieder zu besetzen.

Der Arbeitsbereich erstreckt sich auf die Region Gropiusstadt und umfasst damit auch die Kirchengemeinde Gropiusstadt-Süd.

Zu den Aufgaben der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers gehören die musikalische Ausgestaltung aller Gottesdienste in beiden Gemeinden sowie die Organisation von musikalischen Veranstaltungen mit auswärtigen Gästen.

In der Region gibt es vielfältige kirchenmusikalische Aktivitäten. Es bestehen zwei Vokalchöre, ein Posaunenchor, ein Instrumentalkreis, eine Jugendband, Gitarren- und Flötengruppen. Diese Gruppen werden von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begleitet. Die Leitung welcher der genannten Musikkreise die neue Mitarbeiterin oder der neue Mitarbeiter übernimmt und welche Initiativen sie oder er darüber hinaus beginnt, wird in Gesprächen mit den Gemeindegemeinderäten geklärt und entschieden.

Erwartet werden eine abgeschlossene B-Prüfung sowie die Bereitschaft und die Fähigkeit, Menschen zu sammeln und für Musik zu begeistern. Eine offene Zusammenarbeit mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Die Martin-Luther-King-Kirche verfügt über eine Orgel mit 22 Registern auf 2 Manualen und Pedal mit mechanischer Spieltraktur und elektrischer Registertraktur (Baujahr 1970), die Gemeinde Gropiusstadt-Süd über ein elektronisches Instrument. In beiden Gemeinden steht ein Flügel zu Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. Januar 2002 an den Gemeindegemeinderat der Martin-Luther-King-Kirchengemeinde, Martin-Luther-King Weg 6, 12351 Berlin zu richten.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

